

# Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/ Revierjägerin

RevierjMeistPrV

Ausfertigungsdatum: 28.12.1982

Vollzitat:

"Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2155) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 29.10.2008 I 2155

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.1.1983 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 8 Nr. 1 V v. 29.10.2008 I 2155 mWv 5.11.2008

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 8 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 81 Abs. 4 und des § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

## § 1 Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, einen Jagdbetrieb selbständig zu führen, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum anerkannten Abschluss Revierjagdmeister/Revierjagdmeisterin.

## § 1a Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss im Bereich des Berufsjagdwesens nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 2 Gliederung der Meisterprüfung**

- (1) Die Meisterprüfung umfasst einen praktischen Teil, einen fachtheoretischen Teil, einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil, sowie den Teil "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung".
- (2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 durchzuführen. Im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich, dabei sind die Absätze 3 und 4 zu beachten. Außerdem ist sie im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit durchzuführen.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

## **§ 3 Prüfungsanforderungen im praktischen Teil**

- (1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.
- (2) Der Arbeitseinsatz umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb. Die Planung soll, soweit dies von der Art der jeweiligen Arbeit her möglich ist, vor der Durchführung schriftlich niedergelegt werden. Die Durchführung soll nicht länger als vier Stunden dauern.
- (3) Im Arbeitseinsatz soll der Prüfungsteilnehmer Fertigkeiten in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:
1. Schätzen eines Wildschadens, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung,
  2. Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung,
  3. Bauen und Instandhalten von jagdlichen Einrichtungen, Unfallverhütung,
  4. Vorbereiten und Leiten von Jagden, jagdliches Schießen, Unfallverhütung,
  5. Arbeiten mit einem Jagdhund.

## **§ 4 Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil**

- (1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
1. Wildtierkunde und Wildernährung,
  2. Jagdbewirtschaftung, Reviergestaltung, Umwelt,
  3. Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie Wildbrethygiene,
  4. Jagdwaffen, Jagdgeräte,
  5. Jagdhunde.
- (2) Die Meisterprüfungsarbeit soll als schriftliche Hausarbeit erteilt werden. Für ihre Anfertigung wird ein Zeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Aufgabenstellung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden.
- (3) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:
1. Prüfungsfach Wildtierkunde und Wildernährung:
    - a) Körperbau und -funktionen, Lebensweise und Biotopansprüche der heimischen Wildarten,
    - b) Altersbestimmung und Erkennungsmerkmale wichtiger Wildarten,
    - c) Nährstoffansprüche und Ernährung des Wildes,
    - d) Wildfutterbereitung, -beschaffung und -lagerung, Ergänzung der natürlichen Äsung,
    - e) wildlebende Tierarten, die dem Jagdrecht nicht unterliegen.
  2. Prüfungsfach Jagdbewirtschaftung, Reviergestaltung, Umwelt:

- a) Wildstandsbewirtschaftung, Abschlußplanung,
  - b) Wildlebensräume und deren Gestaltung,
  - c) Einrichtungen in einem Jagdrevier, Unfallverhütung,
  - d) Wildschadensverhütung und -schätzung,
  - e) Aufzucht und Haltung von Wildarten in Gehegen, Tierschutz,
  - f) Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz,
  - g) Land- und Waldbau.
3. Prüfungsfach Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie Wildbrethygiene:
- a) Wildkrankheiten und ihre Verbreitung,
  - b) Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Wildkrankheiten,
  - c) Beurteilen der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets,
  - d) Versorgen des verendeten Wildes unter Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen,
  - e) Gefährdung des Menschen durch Wildkrankheiten.
4. Prüfungsfach Jagdwaffen, Jagdgeräte:
- a) Jagdwaffen, Munition, Unfallverhütung,
  - b) Ballistik und Schußwirkung,
  - c) optische Geräte,
  - d) Fallen und ihre Einsatzmöglichkeiten, Unfallverhütung.
5. Prüfungsfach Jagdhunde:
- a) Arten und Rassen sowie deren jagdliche Eignung, Zucht,
  - b) Ernährung, Haltung und Pflege,
  - c) Krankheiten, ihre Erkennung und Behandlung,
  - d) Erziehen, Abrichten und Führen der Jagdhunde,
  - e) Hundeprüfungswesen.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

## **§ 5 Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil**

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wirtschaftslehre:
  - a) Grundlagen und Bedingungen der Jagdbewirtschaftung,
  - b) Betriebsorganisation, Betriebskosten, Finanzierung,
  - c) Grundlagen und Kostenfaktoren der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produktion,
  - d) Markt und Absatz,
  - e) Grundkenntnisse der Agrar- und Jagdpolitik.
2. Prüfungsfach Rechnungswesen:
  - a) Buchführung im Jagdbetrieb,

- b) Kostenrechnung, Betriebserfolg,
  - c) Geld- und Kreditwesen.
3. Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen:
- a) Jagdrecht,
  - b) für die Jagd bedeutsame Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straf-, Strafprozeß-, Ordnungswidrigkeiten-, Waffen-, Sicherheits-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Umweltschutz-, Fleischschau-, Tierschutz-, Viehseuchen- und Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts,
  - c) Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Kündigungsschutz- und Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften,
  - d) Versicherungswesen:
    - aa) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
    - bb) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,
  - e) Steuerwesen:  
Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

### **§ 6 Prüfungsanforderungen im Teil "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung"**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsausbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

- 1. Allgemeine Grundlagen:
  - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
  - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
  - c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
  - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
  - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
- 2. Planung der Ausbildung:
  - a) Ausbildungsberufe,
  - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
  - c) Organisation der Ausbildung,
  - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
  - e) Ausbildungsplan,
  - f) Beurteilungssystem;
- 3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
  - a) Auswahlkriterien,
  - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
  - c) Eintragungen und Anmeldungen,
  - d) Planen der Einführung,
  - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
  - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
  - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
  - c) Praktische Anleitung,
  - d) Fördern aktiven Lernens,
  - e) Fördern von Handlungskompetenz,
  - f) Lernerfolgskontrollen,
  - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
  - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
  - b) Sichern von Lernerfolgen,
  - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
  - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
  - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
  - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
  - a) Kurzvorträge,
  - b) Lehrgespräche,
  - c) Moderation,
  - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
  - e) Lernen in Gruppen,
  - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluss der Ausbildung:
  - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
  - b) Anmelden zur Prüfung,
  - c) Erstellen von Zeugnissen,
  - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
  - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
  - f) Mitwirkung an Prüfungen;
8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
  - a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
  - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
  - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
  - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
  - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung

gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

## **§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht.

## **§ 8 Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen, den fachtheoretischen sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden; dabei ist im fachtheoretischen Teil die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit einzubeziehen. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Für den Teil "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung" ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit sowie den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder eine der Leistungen in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit "ungenügend" oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit "mangelhaft" benotet worden ist.

## **§ 9 Wiederholung der Meisterprüfung**

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit sowie von den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Schlußformel**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten